

S T A T U T E N

des Schwingklub Hergiswil Nidw.

Art. 1

Der Schwingklub Hergiswil ist der Schwingersektion Nidwalden unterstellt und hat sich an die Bestimmungen dieser Statuten zu halten. Er ist folglich auch Mitglied des Ob- und Nidwaldner Kantonal-Schwingerverbandes, des innerschweizerischen und des eidgenössischen Schwingerverbandes.

Art. 2

Zweck und Ziel: Das uralte Nationalspiel "Schwingen" soll auch in Hergiswil "dem kleinen Bernbiet" eine Heimstatt finden, wo doch schon die verwandten Bräuche, das Jodeln, Fahnschwingen und Alphornblasen seit Generationen mit besonderer Hingabe gepflegt werden.

Art. 3

Der Schwingklub Hergiswil zählt:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) der Jodlerklub "Echo vom Pilatus" als Freimitglied.

Die Aktivmitglieder bezahlen einheitlich einen jährlichen Beitrag von Fr. 5.- in die Klubkasse (Versicherung des Schwingers inbegriffen).

Die Passivmitglieder entrichten einen jährlichen Minimalbeitrag von Fr. 3.-, diese haben aber dann für sich Eintritt zur halben Taxe a: Kantonalerschwingfest, Brünigschwingfest, Frühjahrs- und Herbstschwingfest und auch Alpschwinget an der Bergchilbi.

Die Verpflichtungen gegenüber der Schwingersektion Nidwalden (Jahresbeitrag und Versicherungsgelder) besorgt der Kassier für sämtliche Aktivschwinger des Klubs gesamthaft.

Der Jodlerklub "Echo vom Pilatus", der mit Ablauf des Gründungsjahres des Schwingklubs auf seinen 25-jährigen Bestand zurückblicken darf und somit zum grossen eidgenössischen Verband der Jodler, Fahnschwinger, Hornusser und Schwinger gehört, verpflichtet sich, dem Schwingklub mit Rat und Tat beizustehen und an seinen jeweiligen Veranstaltungen nach Uebereinkunft mitzuwirken.

Art. 4

Der Schwingklub hält alljährlich anfangs Dezember seine ordentliche Generalversammlung ab und diese hat in der Regel folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Apell
2. Wahl der Stimmzähler
3. Jahresbericht
4. Protokoll
5. Rechnungsablage
6. Wahlen
7. Arbeitsprogramm (Proben, Schwingkurse, Alpschwinget)
8. Verschiedenes.

Stimmberechtigt sind an der Generalversammlung sämtliche Vorstands-, Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder des Klubs. Der Jodlerklub ist mit 4 Mann stimmberechtigt (In der Regel Präsident, Kassier, Aktuar und Chronikschreiber). Wenn immer möglich ist aber zu wünschen, dass eine produktionsfähige Gruppe anwesend ist, ein Verband, ein Herz.

Art. 5

Als Vorstandsmitglieder sind zu wählen auf eine Amtsdauer von zwei Jahren:

1. Präsident,
2. Aktuar,
3. Kassier,
4. Materialverwalter,
5. Beisitzer.

Der Vorstand hat die Ideale und Interessen des Schwingklubs in jeder Beziehung zu wahren.

Ausserordentliche Ausgaben im Gesamtbetrage von mehr als Fr.100.- jährlich unterliegen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Der Vorstand organisiert alljährlich einen Klubschwinget, wenn möglich einen Alpschwinget an der Bergchilbi.

Art. 6

In der Regel findet wöchentlich eine obligatorische Uebung statt (der Tag wird durch Beschluss der Aktiv-Schwinger vereinbart). An den Uebungen dürfen nur versicherte Schwinger teilnehmen. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass für die Schwingproben in der Schwinghalle ein technischer Leiter zur Verfügung steht. Auf Vereinbarung hin können unter Leitung eines Vorstandsmitgliedes auch Proben in der Schwinghalle Stans oder Luzern besucht werden.

Art. 7

Jeder aktive Schwinger ist verpflichtet, den in den Statuten des Schwingklubs und der Schwingersektion Nidwalden festgelegten Vorschriften sowie den Beschlüssen des Vorstandes pünktlich nachzukommen. Die wöchentlichen Uebungen sollen nach Möglichkeit besucht werden. Wenn ein Aktiver die Proben ungenügend besucht, kann ihm die Teilnahme an den Verbandsfesten verweigert werden.

Art. 8

Offizielles Organ des Klubs ist die Eidgen. Schwinger-, Hornusser- und Jodlerzeitung. Mindestens zwei Exemplare der Schwingerzeitung sind auf Kosten des Klubs zu abonnieren und den fleissigsten Proben-Besuchern zuzustellen.

Art. 9

Die Aktivmitglieder sollen an allen Schwingeranlässen, die vom Kantonalverband oder von der Sektion Nidwalden durchgeführt werden recht zahlreich teilnehmen. Andere Anlässe dürfen besucht werden, sofern man dazu offiziell eingeladen.

Tenu der Schwinger bei Wettkämpfen:

Sennenschwinger: Hemd und Hose (Polohemd, Seidenhemd und Leibchen sind nicht gestattet).

Turnerschwinger: Lange Hose und Aermelleibchen. Schwinger mit arroganten Frisuren sind auf einem Schwingplatz etwas auffälliges und unangebrachtes, also übermässige "Mähnen" stutzen.

Art. 10

Der Kassenüberschuss des Schwingklubs ist in Sparheften bei unseren Nidwaldner Banken anzulegen. Sollte der Schwingklub Hergiswil aus irgend einem Grunde nicht mehr lebensfähig sein und der Vorstand sich auflösen, so wäre das allfällige Vermögen und Inventar der Schwingersektion Nidwalden zur Aufbewahrung zu übergeben bis sich ein neuer Klub mit den gleichen Zwecken und Zielen gebildet hat.

SchlussbestimmungenArt. 11

Diese von der konstituierenden Generalversammlung vom 2. Dezember 1945 in der Krone in Hergiswil aufgestellten Satzungen werden einstimmig gutgeheissen und sollen zur Genehmigung der diesjährigen Generalversammlung der Schwingersektion Nidwalden unterbreitet werden.

Hergiswil, den 2. Dezember 1945.

NAMENS DES SCHWINGKLUB HERGISWIL:

Der Präsident: Der Aktuar:
gez. Ed. Blättler gez. Heinr. Stähelin

Die Generalversammlung der Schwingersektion Nidwalden vom 30. Dezember 1945 konnte sich mit den Statuten des Schwingklub Hergiswil nicht befassen, da die Sektion für eine Genehmigung nicht kompetent ist und Nidwalden einstweilen noch keinen eigenen

Kantonalverband besitzt. Unsere Statuten sind also eine interne Angelegenheit des Schwingklubs Hergiswil und gelten für die Bindung an die Schwingersektion Nidwalden nachfolgende von der Generalversammlung am 30. Dezember 1945 einstimmig gutgeheissenen Satzungen:

R e g i e m e n t

Die Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder der Schwingersektion Nidwalden, soweit diese in der Gemeinde Hergiswil Domizil haben, bilden unter der Bezeichnung Schwingklub Hergiswil eine interne Schwingergemeinschaft. Diese bezweckt die besondere Hebung und Pflege des Schwingerwesens in Hergiswil.

Der Schwingklub Hergiswil ist der Schwingersektion Nidwalden unterstellt und hat sich an die Bestimmungen dieser Statuten zu halten.

Der Vorstand des Schwingklubs kann alljährlich einen Klubschwinget, wenn möglich einen Alpschwinget an der Bergchilbi organisieren, sofern dieser Anlass durch die Generalversammlung des Schwingerverbandes von Ob- und Nidwalden genehmigt worden ist. Die Anmeldung hat durch die Schwingersektion Nidwalden zu erfolgen.

Die Verpflichtungen gegenüber der Schwingersektion Nidwalden (Jahresbeitrag und Versicherungsgelder) besorgt der Kassier für sämtliche Aktivschwinger des Klubs gesamthaft.

Die Schwingersektion Nidwalden gewährt dem Schwingklub Hergiswil das Recht auf mindestens eine Vertretung im Vorstand.

Also beschlossen an der Generalversammlung der Schwingersektion Nidwalden in Stans.

Stans, den 30. Dezember 1945.

Der Präsident: Der Aktuar:
gez. Ed. Schallberger. gez. Arnold Kaiser.